

f) alle nichtvolkseigenen Betriebe des Verkehrswesens.

(6) Die am 31. März 1964 gültigen Preise für Gas und Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) bleiben weiterhin verbindlich bei Lieferung von Gas und Wärme an Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, ausgenommen die konfessionellen Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen.

(7) Bei Lieferungen gemäß Absätzen 3 bis 6 finden die Bestimmungen über die Außerkraftsetzung von Preisvorschriften im § 7 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 3003 keine Anwendung.

§ 5

(1) Die Preisanordnung Nr. 3004 vom 21. Januar 1964 — Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie — (Sonderdruck Nr. P 3004 des Gesetzblattes) wird — ausgenommen bei Lieferungen an Abnehmer gemäß Absätzen 3 und 4 — wirksam

- a) für alle Hersteller von Elektroenergie und Wärme, die nicht zum Industriezweig Energie gehören und Elektroenergie oder Wärme in das öffentliche Netz eines Energieversorgungsbetriebes (EVB) liefern,
- b) für alle Hersteller von Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser), die nicht zum Industriezweig Energie gehören und an andere Abnehmer als Energieversorgungsbetriebe (EVB) liefern.

(2) Die Preise der Preisanordnung Nr. 3004 werden gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Abnehmer wirksam.

(3) Die Preise der Preisanordnung Nr. 3004 werden bei Belieferung der Bevölkerung mit Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) zum Zwecke der individuellen Konsumtion nicht wirksam. Bei Belieferung der Bevölkerung gelten die am 31. März 1964 verbindlichen Preisanordnungen weiterhin. Bei zentraler Beheizung bzw. Warmwasserversorgung von Wohnungen dürfen die am 31. März 1964 gültigen Mietpreise bzw. Entgelte für Beheizung und Warmwasserversorgung nicht erhöht werden.

(4) Die am 31. März 1964 gültigen Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) bleiben weiterhin verbindlich bei Lieferung von Wärme an Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, ausgenommen die konfessionellen Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen.

(5) Bei Lieferungen gemäß Absätzen 3 und 4 finden die Bestimmungen über die Außerkraftsetzung von Preisvorschriften im § 8 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 3004 keine Anwendung.

§ 6

(1) Die Preise der Preisanordnung Nr. 3005 vom 21. Januar 1964 — Feuerfeste Rohstoffe, Erzeugnisse und Altmaterialien — (Sonderdruck Nr. P 3005 des Gesetzblattes) werden für alle Lieferer wirksam, ausgenommen bei Lieferungen an die Bevölkerung. Bei Lieferungen an die Bevölkerung bleiben die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 weiter bestehen. Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 3005 über die Außerkraftsetzung von Preisvorschriften findet insoweit keine Anwendung.

(2) Soweit Erzeugnisse gemäß Abs. 1 als Material bei der Herstellung anderer Erzeugnisse oder bei der Durchführung von Leistungen (z. B. Bauhaupt- und Baunebenleistungen, insbesondere Ofensetzerarbeiten — Setzen neuer Öfen und Reparaturarbeiten) verwandt werden, sind die Preise für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 nach dem Stand vom 31. März 1964 zu kalkulieren.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind die Preise für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 nach dem Stand vom 1. April 1964 kalkulationsfähig, wenn diese Erzeugnisse als Material für andere Erzeugnisse verwandt werden, für die am 1. April 1964 ebenfalls neue — für den Hersteller wirksame — Preisanordnungen der Industriepreisreform in Kraft treten.

§ 7

(1) Die Preise der nachstehend aufgeführten Preisanordnungen:

Preisanordnung Nr. 3006 vom 21. Januar 1964 — Eisen-, Mangan- und Chromerz und eisenhaltige Industrierückstände — (Sonderdruck Nr. P 3006 des Gesetzblattes),

Preisanordnung Nr. 3008 vom 21. Januar 1964 — Roheisen und Ferrolegierungen — (Sonderdruck Nr. P 3008 des Gesetzblattes),

Preisanordnung Nr. 3009 vom 21. Januar 1964 — Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 3009 des Gesetzblattes),

Preisanordnung Nr. 3010 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenerzkonzentrate und Nichteisenschwermetalle — (Sonderdruck Nr. P 3010 des Gesetzblattes),

Preisanordnung Nr. 3011 vom 21. Januar 1964 — Leichtmetalle — (Sonderdruck Nr. P 3011 des Gesetzblattes)

werden für folgende Lieferer wirksam:

- a) Betriebe der WB Eisenerz Roheisen,
 - WB Stahl- und Walzwerke, 7
 - WB Nichteisen-Metallindustrie,
 - WB Gießereien;
- b) Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates — bei örtlichgeleiteten Betrieben in Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke — festgelegt werden. Die Festlegung hat bis zum 20. Februar 1964 zu erfolgen und ist den betreffenden Betrieben bis zum 2. März 1964 durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bekanntzugeben;
- c) Außenhandelsunternehmen bei Abgabe an inländische Abnehmer.

(2) Die Preise der Preisanordnungen gemäß Abs. 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern wirksam:

- a) Betriebe der WB Eisenerz/Roheisen,
 - WB Stahl- und Walzwerke,
 - WB Nichteisen-Metallindustrie,
 - WB Gießereien,
 - WB Feuerfest-Industrie;
- b) Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates — bei örtlichgeleiteten Betrieben in Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke — festgelegt werden. Die Festlegung hat bis zum